

SATZUNG des **Vinzentiusvereins Bruchsal e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vinzentiusverein Bruchsal e.V.“ und hat seinen Sitz in Bruchsal.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
- (2) Der Verein ist dem Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe – Bezirksverband Bruchsal e.V. – und damit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., sowie dem Deutschen Caritasverband e.V. – als korporatives Mitglied angeschlossen. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins:

- (1) vorrangig die Betreuung des Kinderhauses St. Raphael in Bruchsal zeitbedingte Aufgaben der Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er ist ein Verein i.S.v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Aufgaben verwendet.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden, welche sich verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Pfarreien / Seelsorgeeinheiten der Kernstadt Bruchsal und der Stadtteile sind Mitglied des Vereins. Sie werden von einer vom jeweiligen Pfarrgemeinderat für die Amtsperiode der Pfarrgemeinderäte zu wählenden Person vertreten.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 1 erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 endet

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- d) durch Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand wegen des schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 **Beitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Mitglieder nach § 3 Absatz 2 sind beitragsfrei.

§ 5 **Ehrungen**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 Buchst. a-e
 - b) die Wahl der Prüfer gem. § 10
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, und des Kassenberichts des Kassenführers sowie dessen Entlastung
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 4 Abs. 1,
 - e) die Beschlußfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 11.
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 5

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sind nicht übertragbar. Stimmen der Mitglieder nach § 3 abs. 2 können übertragen werden, wenn eine schriftliche Vollmacht des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden vorliegt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von ¼ der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das der Leiter der Versammlung und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) höchstens zwei Vereinsmitgliedern als Beisitzer
 - f) einem vom Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde benannten Mitglied
 - g) dem Gesamtleiter des Kinderhauses St. Raphael
 - h) einem vom Caritasverband Bruchsal benannten Vorstandsmitglied
- (2) Die Vorstandsmitglieder g und h haben eine beratende Stimme
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger.

- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein als Einzelvertreter gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- (6) Der Vorstand beschließt für sich und für die Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus St. Raphael eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf – mindestens 1 x jährlich – oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Leiter der Sitzungen und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (8) Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist zu ordnungsgemäßer Buchführung und Erstattung eines jährlichen Rechnungsberichts verpflichtet.

§ 9 **Haftung**

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 **Prüfung, Information**

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 11 **Änderung der Satzung, und Auflösung des Vereins;**

Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach §7 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 12
Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung erhalten die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen keine Anteile. Das Vermögen ist an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Bruchsal zu überweisen, die es für soziale Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht diese nicht mehr, fällt das Vermögen an den Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe – Bezirksverband Bruchsal e.V. – der es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 03.11.2014 in Kraft.